Das Präsidium
des Amtsgerichts Westerstede
- 3204 AGWST-E-1406/2023 -

B e s c h l u s s

I.

Herr Dr. Stüve befindet sich bis einschließlich 10.08.2026 nicht am Gericht. Sein Dezernat wird nach den gegebenen Vertretungsregelungen vertreten. Soweit er im Geschäftsverteilungsplan selbst als Vertreter bestimmt ist, gilt die die allgemeine Regelung für die weitere Vertretung.

II.

Zum 03.08.2026 verlassen Frau Küpper und Herr Schwierzy das Gericht. Frau Sarzhovska und Frau Janßen treten zu diesem Zeitpunkt ihren Dienst hier an. Die Geschäftsverteilung der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Westerstede wird ab dem 03. August 2026 wie folgt geregelt:

	Abteilung I (Richterin Janßen)	**Vertreter*in**
a)	Schöffengerichtssachen	Struck
b)	Die Aufgaben d. Richter*in beim Amtsgericht betr. die Wahl der Schöffen gem. §§ 38 ff GVG (ab 01.03.2025)	Struck
c)	Einzelrichterstrafsachen einschließlich Vernehmungen in AR-Strafsachen, mit Anfangsbuchstaben A-H, soweit nicht Abteilung XI zuständig ist	Struck
d)	Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben A-H	Struck
e)	Gs-Sachen soweit nicht Abteilung XI zuständig	Struck

f)	Entscheidungen, deren materiell-rechtliche Grundlage originär die Vorschriften des 3. Teils des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) sind, zugehörige Rechtshilfesachen	Struck
g)	Vertragshilfesachen und Umstellungssachen	Struck

h)	Jugendgerichtssachen einschließlich aller Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen sowie die Entscheidungen über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, soweit nicht Abteilung VII zuständig.	Struck
i)	Gs-Sachen einschließlich Haftsachen und AR-Strafsachen in Jugendgerichtssachen, auch wenn ein/e zu vernehmende/r Opferzeuge/in im Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte	Struck
j)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, zugehörige Rechtshilfesachen, in den Dienstwochen: 38	Sarzhovska

	Abteilung II (Richter am Amtsgericht Schröder)	**Vertreter*in**
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen mit den Endnummern 3, 4, 5, 8	Dr. Kemper
b)	Beurkundungen und sonstiges in freiwilliger Gerichtsbarkeit (I/II-Sachen), soweit nicht eine andere Abteilung zuständig ist	Dr. Kemper
c)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von	Gertje

	Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, zugehörige Rechtshilfesachen, in den Dienstwochen: 32,35,41,42,44,46,49, 51	

	Abteilung II a (Richter am Amtsgericht Schröder)	**Vertreter*in**
	Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz	Dr. Kemper

	Abteilung III (Richter am Amtsgericht Staubwasser)	**Vertreter*in**
a)	Nachrichtlich: Dienstaufsicht und Generalsachen mit Ausnahme der an die Abteilung X übertragenen Aufgaben	Bartsch
b)	Familiensachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben H, Q, U, J, N, soweit nicht Dezernat VII oder VIII zuständig	della Valle
c)	Grundbuchsachen	Bartsch
d)	richterliche Geschäfte der Hinterlegungsstelle	Bartsch
e)	Landwirtschaftssachen 35 Lw 5053/21 und 5018/23	Gertje

	Abteilung IV (Richterin Struck)	**Vertreter*in**
a)	Einzelrichterstrafsachen einschließlich Vernehmungen in AR-Strafsachen, mit Anfangsbuchstaben M - Z sowie Neueingänge für I – L ab dem 1.5.2024 soweit nicht Abteilung I oder XI zuständig ist	Janßen
b)	Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben I – Z	Janßen
c)	M- Sachen (Endziffern 5-9)	Sarzhovska

	Abteilung V (Richterin Sarzhovska)	**Vertreter*in**
a)	M-Sachen (Endziffern 0 -4)	Struck
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben B, N, Q, U, V, X-Z, L,O,P T	Staubwasser
c)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, zugehörige Rechtshilfesachen, in den Dienstwochen: 34,40,45,48	Janßen

	Abteilung VI (Richterin am Amtsgericht Bartsch)	**Vertreter*in**
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen, soweit nicht die Abteilung II a zuständig ist, mit den Endnummern 1, 06-46	Dr. Stüve
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben E, R und S	Dr. Stüve Weiterer Vertreter: Küpper
c)	Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen	Dr. Stüve
d)	Alle nicht verteilten Sachen	Dr. Stüve

e)	Nachrichtlich: Dienstaufsicht und Generalsachen	Staubwasser
f)	Richterliche Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG)	Staubwasser

	Abteilung VII (Richterin am Amtsgericht Jachmann)	**Vertreter*in**
a)	Maßregelvollzugssachen in Jugendgerichtssachen	Eckhardt
b)	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht	Eckhardt
c)	Familiensachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben K, S Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben A-K Einstweilige Unterbringungssachen Minderjähriger in der Psychiatrie gem. § 1631b Abs.1 BGB sowie damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen nach § 1631b Abs.2 BGB und Unterbringungssachen in einer Hauptsache, wenn es innerhalb der letzten 3 Monate ein einstweiliges Unterbringungsverfahren des Betroffenen gibt oder gegeben hat.	della Valle della Valle der/die Richter*in, welche*r nach dem Anfangs-buchstaben an sich zuständig wäre
d)	Nachlasssachen	Eckhardt

	Abteilung VIII (Richterin am Amtsgericht della Valle)	**Vertreter*in**
a)	Familiensachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben B, E, I, L, O, P, R, T, W, soweit nicht Dezernat VII zuständig	B – L: Eckhardt O – W: Jachmann

	Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z	jeweils weiterer Vertreter: Staubwasser Jachmann
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschließlich Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben G, K	Staubwasser

	Abteilung IX (Richter am Amtsgericht Gertje)	**Vertreter*in**
a)	Landwirtschaftssachen, soweit nicht Abteilung III zuständig	Staubwasser
b)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, in den Dienstwochen: 33,36,39,43,47,50, 52,53	Schröder

	Abteilung X (Richterin am Amtsgericht Eckhardt)	**Vertreter*in**
a)	Nachrichtlich: Angelegenheiten des Datenschutzes	Fecht
b)	Familiensachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, F, G, M, V, , X, Y, Z soweit nicht Dezernat VII oder VIII zuständig	Staubwasser

	Abteilung XI (Dr. Kemper)	**Vertreter*in**
a)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben M, W	Dr. Stüve
b)	Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs-Sachen in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch nach Übergang des Verfahrens vom Bußgeld- zum Strafverfahren, zugehörige Rechtshilfesachen	Sarzhovska
c)	Bußgeldsachen einschließlich Gs-Sachen in Bußgeldsachen, auch nach Übergang des Verfahrens vom Bußgeld- zum Strafverfahren, soweit nicht c), zugehörige Rechtshilfesachen	Sarzhovska
d)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen, soweit nicht Abteilung II a zuständig ist, mit den Endnummern 7, 9, 56, 66, 76, 86, 96.	Schröder

	Abteilung XII (Richter Dr. Stüve)	**Vertreter*in**
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen mit den Endnummern 0, 2	Bartsch
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben A, C, D, F, H, I, J	Bartsch Weiterer Vertreter: Dr. Kemper
c)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke	Sarzhovska

	(NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, in den Dienstwochen: 37	

Vorbehalt

Änderungen des Geschäftsverteilungsplans im laufenden Geschäftsjahr sind grundsätzlich nur aus zwingenden Gründen zulässig. Für das Jahr 2026 gilt, dass wegen der nach wie vor noch nicht absehbaren Auswirkungen der erhöhten Streitwertgrenze in Zivilsachen von 5.000,00 € auf 10.000,00 € eine unterjährige Anpassung vorbehalten bleibt.

Zuständigkeitsregelungen

In **Zivilprozesssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach den Endnummern der eingetragenen Aktenzeichen, die nach der Reihenfolge der Neueingänge vergeben werden.

Ein Prozesskostenhilfegesuch, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundenprozess oder ähnliche Anträge (nicht jedoch Anträge im selbständigen Beweisverfahren) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Voraussetzung ist das Vorliegen desselben Lebenssachverhalts.

Auch nach Abschluss einer Sache durch Urteil, Beschluss oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen/-anträge, Abänderungsklagen/-anträge, Wiederaufnahmeverfahren, Klagen/Anträge gegen Vollstreckungsklauseln und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess/das Vorverfahren anhängig gewesen ist.

Für Zivilprozesssachen mit demselben Lebenssachverhalt und mit der Beteiligung derselben Kläger und derselben Beklagten (sogenannte Parallelsachen) ist die Abteilung zuständig, die für das ältere Verfahren zuständig ist. Bei Verkehrsunfällen ist die Parteiidentität nicht erforderlich. Dasselbe gilt bei vollständig gesamtschuldnerischer Haftung.
Dies gilt nicht, wenn bei Eingang der später eingegangenen Sache in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor der diese Instanz abschließenden
Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz sonst abgeschlossen ist.

In **Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des ältesten beteiligten Kindes.

In den **übrigen Familiensachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens d. Antragsgegner*in. Stets bleibt die Zuständigkeit nach dem letzten beim Amtsgericht Westerstede zwischen den Ehe-/Lebenspartnern, Eltern oder Eltern und Kindern anhängigen und noch nicht erstinstanzlich abgeschlossenen Verfahren auch für die nachfolgenden Verfahren einschließlich Kindesunterhalt bestehen.

Bei gesetzlicher Rechtsnachfolge ist auf den ursprünglichen Rechtsinhaber abzustellen.

Soweit sich die **Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben** des Namens richtet, ist der Anfangsbuchstabe d. ersten Beklagten, ersten Antragsgegner*in, ersten Schuldner*in, ältesten Angeklagten, ältesten Beschuldigten oder ältesten Betroffenen maßgebend.

Die **bei Beginn des Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Westerstede gegebene Zuständigkeit** bleibt bis zur Beendigung des Strafverfahrens bestehen, auch wenn sich eine Voraussetzung ändert. Die vorläufige Einstellung einer Sache gilt nicht als deren Beendigung.

Die **Zuständigkeit für Bewährungsverfahren** richtet sich grundsätzlich nach der Zuständigkeit für Jugendgerichtssachen sowie Schöffengerichts-, Strafbefehls- und Einzelrichterstrafsachen. Bei einer Zuständigkeit für Strafbefehlssachen bis zum Einspruch oder für
Anträge auf Entscheidungen im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO) richtet sich die Zuständigkeit für Bewährungsverfahren abweichend hiervon nach der Zuständigkeit für Einzelrichterstrafsachen.

Für die erneute Entscheidung von aufgehobenen und gemäß **§ 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen** oder für die Hauptverhandlung, wenn für diese eine **andere Abteilung des Gerichts bestimmt ist (§ 210 Abs. 3 StPO)**, ist zuständig:

a) d. Richter*in der Abteilung I, wenn die aufgehobene Entscheidung von d. Richter*in der Abteilung IV oder XI erlassen worden ist;
b) d. Richter*in der Abteilung IV, wenn die aufgehobene Entscheidung von d. Richter*in der Abteilung I erlassen worden ist;

Bei einer erneuten Zurückverweisung, bei der eine Abteilung nach der oben genannten Regelung zuständig wäre, die bereits über die Sache entschieden hat, ist zunächst Abteilung VII zuständig. Sofern Abteilung VII oder die nunmehr nach dieser Regelung zuständige Abteilung bereits in der Sache entschieden hat, so ist die jeweils nachfolgende Abteilung zuständig,

Für die Entscheidung über **Ablehnungsgesuche** ist d. Richter*in zuständig, d. auch für die weitere Vertretung d. abgelehnten Richter*in zuständig ist.
Ist nach dem Geschäftsverteilungsplan kein*e weitere*e Vertreter*in bestimmt, wird die weitere Vertretung ausgehend von d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter*in von d. jeweils nächst jüngeren Richter*in der jeweiligen Abteilung wahrgenommen.

Ist kein*e nächst jüngere*r Richter*in vorhanden, wird die weitere Vertretung von d. jeweils ältesten Richter*in der jeweiligen Abteilung und, wenn keiner vorhanden ist, von d. ältesten Richter*in des Gerichts wahrgenommen.

D. für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche zuständige Richter*in ist auch zuständig zur Entscheidung über Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen.

Wird ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung oder eine Ablehnung von Amts wegen für begründet erklärt oder ist ein*e Richter*in kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, ist zuständig d. nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter*in (Vertretungsfall).

In Verfahren nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke **(NPsychKG**) bleibt für Zwangsmedikationssachen derjenige weiterhin zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antrag eingeht. Soweit der danach weiterhin zuständige Richter*in zu vertreten ist, fällt diese Vertretung in die Hände des für die jeweilige Woche diensthabenden Richters*in.

Die Dienstwochen beginnen jeweils am Freitag 12:00 Uhr vor Beginn der jeweiligen Kalenderwoche und enden an dem darauffolgenden Freitag um 12:00 Uhr.

Für die Zuständigkeit maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anlegung des Verfahrens bzw. der Verarbeitung des Eingangs in der elektronischen Akte.

Durch Präsidiumsbeschluss können die auf die jeweiligen Richter*innen entfallenden Dienstwochen vor Dienstantritt geändert bzw. getauscht werden.

Vertretungsregelungen

Die **weitere Vertretung** einer/eines Richter*in wird – soweit nicht gesondert bestimmt - ausgehend von d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter*in oder weiteren Vertreter*in von d. jeweils nächstjüngeren Richter*in wahrgenommen. Ist kein*e nächst jüngere*r Richter*in vorhanden, wird die weitere Vertretung von d. jeweils ältesten Richter*in wahrgenommen.

Abweichend hiervon wird in der **Abteilung für Strafsachen** (Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende), in der **Abteilung für Zivilsachen**, in der **Abteilung für Familiensachen** und in der **Abteilung für Betreuungssachen** (ohne Freiheitsentziehende Unterbringungen und andere Entscheidungen nach dem NPsychKG nebst zugehöriger Rechtshilfesachen) die weitere Vertretung ausgehend v. d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter*in innerhalb der Abteilung von d. jeweils nächst jüngeren Richter*in und, soweit nicht vorhanden, von d. jeweils ältesten Richter*in wahrgenommen. Erst wenn eine solche weitere Vertretung innerhalb der jeweiligen Abteilung ausscheidet, wird die weitere Vertretung ausgehend v. d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter*in von d. jeweils nächst jüngeren Richter*in und, soweit nicht vorhanden, von d. jeweils ältesten Richter*in des Amtsgerichts Westerstede wahrgenommen.

Güterichtersachen

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden RiinAG Jachmann und RiAG Staubwasser bestimmt.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember) und an Werktagen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven eingerichtet, und zwar

- an einem dienstfreien Tag (Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag sowie 24. und 31. Dezember) von 6:00 bis 21:00 Uhr
- am Tag vor einem dienstfreien Tag von 6:00 bis 8:00 Uhr sowie von 12:00 bis 21:00 Uhr
- sonst von 6:00 bis 8:00 Uhr sowie von 15:30 bis 21:00 Uhr.

Der Geschäftsverteilungsplan des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes ist über die Internetseite des Landgerichts Oldenburg (www.landgericht-oldenburg.niedersachsen.de) unter folgendem Pfad abrufbar: Startseite > Wir über uns > Geschäftsverteilung.

Westerstede, den 14.07.2026

Staubwasser Bartsch Schröder della Valle Eckhardt